

Schutzverordnung

Bestimmungen

Teil Kulturobjekte	3
A. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht	4
Art. 4 Rechtswirkung	4
B. Besondere Vorschriften für einzelne Schutzkategorien	5
Art. 5 Ortsbildschutzgebiete	5
Art. 6 Einzelbauten und Anlagen	5
Art. 7 Besondere Massnahmen	5
C. Beiträge	6
Art. 8 Grundsatz	6
Art. 9 Gemeindebeiträge	6
D. Vollzug	7
Art. 10 Bewilligung	7
Art. 11 Zuwiderhandlung	7
Art. 12 Inkrafttreten	7
Teil Naturobjekte	8
A. Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 13 Zweck	9
Art. 14 Geltungsbereich	9
Art. 15 Verhältnis zu anderem Recht	9
Art. 16 Vorbehalt	9
Art. 17 Rechtswirkung	9
B. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien	10
Art. 18 Trockenstandorte, Magerwiesen und Uferböschungen	10
Art. 19 Baumreihen inkl. Uferböschungen, Alleen	10
Art. 20 Hecken, Feld- und Ufergehölze	11
Art. 21 Einzelbäume, Baumgruppen	11
Art. 22 Areal mit besonderem Baumbestand	11
C. Vollzug	12
Art. 23 Bewilligung	12
Art. 24 Pflege und Unterhalt	12
Art. 25 Zuwiderhandlungen	12
Art. 26 Inkrafttreten	12
Anhang 1 zur Schutzverordnung	13
Anhang 2 zur Schutzverordnung	15
Verfahren	17

Teil Kulturobjekte

Bestimmungen

Der Gemeinderat Widnau erlässt nach Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 1. Juni 1979 (RPG; SR 700); Art. 32 b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1); Art. 5 und 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451); Art. 1, 34 ff. und 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG; sGS 731.1); Art. 10 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGS 731.11); Art. 4, 26 bis 33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGS 277.1); Art. 1 ff. der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VUKG; sGS 277.11) und Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2) folgende Bestimmungen der Schutzverordnung (Teil Kulturobjekte):

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Schutzverordnung gilt für das Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Widnau und bezweckt:

- die Schonung und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, die Erhaltung der im Anhang 1 aufgeführten Kulturobjekte;
- die Regelung der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Bewahrung der aufgeführten Kulturobjekte.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen der Schutzverordnung gelten für die im Schutzplan 1:5'000 und im Anhang 1 als Schutzobjekte nach Art. 115 Abs. 1 Bst. g PBG aufgeführten Kulturobjekte von lokaler und kantonaler Bedeutung sowie der Ortsbildschutzgebiete.

Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht

¹ Die Schutzverordnung gilt, sofern sie nicht Bestimmungen von Bund und Kanton widerspricht.

² Sie geht in ihrem spezifischen Geltungsbereich den Bestimmungen anderer kommunaler Nutzungspläne vor.

³ Für die Bewilligung baulicher Massnahmen an Bauten und Anlagen, die gemäss dieser Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des PBG und des Baureglements der Gemeinde vorbehalten.

Art. 4 Rechtswirkung

¹ Die Kulturobjekte sind in ihrer für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Substanz, Erscheinungsform, Struktur und Wirkung geschützt und sind zu erhalten (Schutzziel). Die Beseitigung oder Beeinträchtigung setzt eine Interessenabwägung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. b dieser Schutzverordnung voraus.

² Die Kulturobjekte einschliesslich deren Umgebung können unter Wahrung des Schutzziels für zeitgemässe Bedürfnisse umgenutzt und entsprechend angepasst werden.

³ Die Kulturobjekte sind so zu unterhalten, dass deren Fortbestand sichergestellt ist.

B. Besondere Vorschriften für einzelne Schutzkategorien

Art. 5 Ortsbildschutzgebiete

¹ Die Ortsbildschutzgebiete sind in drei Typen eingeteilt:

- Ortsbildschutzgebiet A (Substanzschutz):
Im Ortsbildschutzgebiet A sind Bauten, Anlagen, Plätze und Freiräume in ihrer bestehenden Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung geschichtlicher und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist.
- Ortsbildschutzgebiet B (Strukturschutz):
Im Ortsbildschutzgebiet B sind die siedlungsgeschichtlich bedeutende Bebauung sowie die prägenden Freiräume in ihrer Struktur und ihrem Erscheinungsbild zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten oder Ersatzbauten sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauung wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren.
- Ortsbildschutzgebiet C (Strukturschutz):
Im Ortsbildschutzgebiet C sind neue Bauten oder Ersatzbauten sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben die wesentlichen Merkmale der bestehenden Bebauung zu berücksichtigen und sind so anzuordnen, dass mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Art. 6 Einzelbauten und Anlagen

¹ Einzelbauten und Anlagen sind nach Massgabe ihres Schutzziels in ihrem Inneren und Äusseren sowie mit ihrer Umgebung geschützt. Sie sind zu erhalten sowie fachgerecht zu pflegen.

Art. 7 Besondere Massnahmen

¹ An- und Kleinbauten, Dachauf- und Dacheinbauten, Dacheinschnitte sowie Reklamen, Beschriftungen und dergleichen haben sich in den Ortsbildschutzgebieten A, B und C auf ein dem Ortsbild entsprechendes Mass zu beschränken und sind gut einzupassen. Leuchtreklamen, selbstleuchtende Beschriftungen und durchlaufende Schriftbänder an Gebäuden sind nicht zulässig.

² Umgebungsgestaltungen sowie Terrainveränderungen müssen sich gut einfügen. Mit der Baueingabe ist ein entsprechender Umgebungsplan einzureichen.

³ Solaranlagen im Ortsbildschutzgebiet A dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen.

C. Beiträge

Art. 8 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde richtet für Erhaltung und Pflege der im Anhang 1 aufgeführten Kulturobjekte von lokaler Bedeutung im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge aus.
- ² Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen der im Anhang 1 aufgeführten Kulturobjekte von kantonaler Bedeutung richtet sich nach Art. 31 ff. KEG und den Bestimmungen der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG).
- ³ Die Beiträge nach Abs.1 dieser Bestimmung werden mit Verfügung oder Leistungsvereinbarung festgesetzt.

Art. 9 Gemeindebeiträge

- ¹ Die Ausrichtung eines Beitrags der Gemeinde setzt voraus, dass:
 - a) bei Sakralbauten der Katholische Konfessionsteil oder die Evangelische Kirche des Kantons St.Gallen wenigstens einen halb so hohen Beitrag leistet;
 - b) das Beitragsgesuch vollständig vor Beginn der Arbeiten bei der Bauverwaltung eingereicht wird;
 - c) die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die zuständige kommunale Stelle begleitet werden.
- ² Der Beitrag der Gemeinde beträgt 30 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.
- ³ Der konkrete Beitragssatz wird im Einzelfall durch den Gemeinderat nach dem besonderen kulturellen Zeugniswert des Objekts und dem Nutzen der Massnahme festgelegt. Bei Sakralbauten wird der Beitrag des Katholischen Konfessionsteils oder der Evangelischen Kirche an den Beitrag der Gemeinde angerechnet.
- ⁴ Anrechenbar sind die Kosten der Massnahmen, die für die fachgerechte und zweckmässige Erhaltung und Pflege des Kulturobjekts erforderlich sind.
- ⁵ Von den anrechenbaren Kosten können, die durch vernachlässigten Unterhalt verursachten Kosten abgezogen werden.

D. Vollzug

Art. 10 Bewilligung

- ¹ Änderungen an den im Schutzplan 1:5'000 und im Anhang 1 aufgeführten Kulturobjekte, einschliesslich deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör bedürfen einer Baubewilligung.
- ² Vorhaben nach Art. 136 Abs. 2 PBG sind baubewilligungspflichtig, wenn sie nach Massgabe des Schutzplans 1:5'000 und des Anhangs 1 die für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Substanz, Erscheinungsform, Struktur oder Wirkung eines Schutzobjekts (Schutzziel) betreffen.
- ³ Änderungen und Vorhaben nach Art. 10 Abs. 1 dieser Schutzverordnung werden nur bewilligt, wenn sie das Schutzziel eines im Schutzplan 1:5'000 und im Anhang 1 aufgeführten Kulturobjekts:
 - a) nicht beeinträchtigen oder
 - b) beeinträchtigen, für sie aber ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird.
- ⁴ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, entscheidet der Gemeinderat über Baugesuche und Einsprachen sowie Gesuche um Gemeindebeiträge.
- ⁵ Die Erteilung der Baubewilligung setzt die Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege bei Baudenkmalern von kantonalen Bedeutung voraus.

Art. 11 Zuwiderhandlung

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 162 PBG geahndet.
- ² Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes, die Wiederherstellung und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 159 ff. PBG.

Art. 12 Inkrafttreten

- ¹ Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.
- ² Die bei Vollzugsbeginn dieser Schutzverordnung hängigen Baugesuche werden nach neuem Recht beurteilt.
- ³ Die Schutzverordnung vom 16.02.1994 wird samt Nachtrag vom 25.07.1994 aufgehoben.

Teil Naturobjekte

Bestimmungen

Der Gemeinderat Widnau erlässt nach Art. 18 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451); Art. 1, 34 ff. und 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG, sGS 731.1); Art. 15 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV, sGS 731.11); Art. 12 ff. der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung) vom 17. Juni 1975 (NSV, sGS 671.1) und Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG, sGS 151.2) folgende Bestimmungen der Schutzverordnung (Teil Naturobjekte):

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Zweck

¹ Die Schutzverordnung gilt für das Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Widnau und bezweckt die Erhaltung der im Anhang 2 aufgeführten Naturobjekte.

Art. 14 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieser Schutzverordnung gelten für die im Schutzplan 1:5'000 und im Anhang 2 nach Art. 115 Bst. a, e und f PBG aufgeführten Naturobjekte:

- Trockenstandorte und Magerwiesen
- Baumreihen inkl. Uferböschungen, Alleen
- Hecken, Feld- und Ufergehölz
- Einzelbäume, Baumgruppen
- Areale mit besonderem Baumbestand

Art. 15 Verhältnis zu anderem Recht

¹ Soweit diese Schutzverordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für das im Schutzplan dargestellte Gebiet Höchstem findet diese Schutzverordnung keine Anwendung. Es gilt die diesbezügliche eigenständige Schutzverordnung.

Art. 16 Vorbehalt

¹ Die im Schutzplan 1:5'000 bezeichneten Schutzobjekte im Perimeter des Hochwasserschutzprojekts Alpenrhein (Rhesi) haben nur bis zur Umsetzung des Projekts Bestand. Der definitive Umgang mit diesen Naturschutzobjekten wird im Rahmen der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts definiert und in die ökologische Bilanzierung einbezogen.

Art. 17 Rechtswirkung

¹ Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer Zusammensetzung geschützt.

² In der unmittelbaren Umgebung der Schutzgegenstände sind Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

B. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien

Art. 18 Trockenstandorte, Magerwiesen und Uferböschungen

¹ Die Trockenstandorte, Magerwiesen und Uferböschungen sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie das Beweiden
- das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von Pflanzen und Tieren. Für Projekte, welche eine ökologische Aufwertung oder den Artenschutz zum Ziel haben, kann von der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen
- das freie Laufenlassen von Hunden.

² Die Pflege- und Unterhaltsmassnahmen für Trockenstandorte, Magerwiesen und Uferböschungen werden gemäss den kantonalen Vorgaben und Richtlinien des ANJF erarbeitet und durchgeführt.

Art. 19 Baumreihen inkl. Uferböschungen, Alleen

¹ Die siedlungsprägenden Baumreihen und Alleen sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Objekte sind durch Neupflanzungen von ökologisch gleichwertigen, einheimischen und standortgerechten Arten zu ersetzen.

² Die Uferböschungen sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten, indem sie naturnah gestaltet und in angepasster Weise bewirtschaftet werden. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten.

³ Die Pflege- und Unterhaltsmassnahmen für Uferböschungen werden gemäss den kantonalen Vorgaben und Richtlinien des ANJF erarbeitet und durchgeführt.

Art. 20 Hecken, Feld- und Ufergehölze

- ¹ Geschützte Hecken, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten und sachgerecht zu pflegen.
- ² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind während der Vegetationsruhe erlaubt. Das auf den Stock setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, auf einer Höhe von minimal 50 cm. Starke Rückschnitte müssen abschnittsweise ausgeführt werden, auf maximal einem Drittel der Fläche.
- ³ Abgehende Hecken und Gehölze sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen, einheimischen und standortgerechten Arten zu ersetzen.

Art. 21 Einzelbäume, Baumgruppen

- ¹ Einzelbäume und Baumgruppen sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Objekte sind durch Neupflanzungen von ökologisch gleichwertigen, einheimischen und standortgerechten Arten zu ersetzen.

Art. 22 Areal mit besonderem Baumbestand

- ¹ Der parkartige Charakter mit wertvollem Baumbestand ist in seiner Artenvielfalt als auch in seiner flächigen Ausdehnung zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Objekte sind durch Neupflanzungen von ökologisch gleichwertigen, einheimischen und standortgerechten Arten zu ersetzen

C. Vollzug

Art. 23 Bewilligung

¹ Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Naturobjekten zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein der Erhaltung überwiegendes Interesse nachweisen lässt.

² Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit (Amt für Natur, Jagd und Fischerei¹, Kantonsforstamt², Tiefbauamt³) vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 24 Pflege und Unterhalt

¹ Pflege und Unterhalt der Naturobjekte sind durch die Grundeigentümerschaft auszuführen oder ausführen zu lassen.

² Werden die erforderlichen Pflegemassnahmen trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümerschaft vornehmen zu lassen.

Art. 25 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet.

² Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes und die Wiederherstellung richten sich nach Art. 158 ff. PBG sowie nach Art. 26 NSV.

³ Bei Verstössen gegen Vorschriften der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde nebst der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch über geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

² Die Schutzverordnung vom 16.02.1994 wird samt Nachtrag vom 25.07.1994 aufgehoben.

¹ Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und zugehörige Verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Naturschutzverordnung (sGS 671.1)

² Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11).

³ Wasserbaugesetz und zugehörige Verordnung (sGS 734.1 bzw. 734.11)

Anhang 1 zur Schutzverordnung

Liste der Kulturobjekte

Ortsbildschutzgebiete

(Art. 5)

Plan Nr.	Ort / Ortsteil	Typ	Einstufung
OB 01	Oberdorf / Fuchsgasse	OS C (Strukturschutz)	lokal
OB 02	Dorfkern / Kirchgasse	OS C (Strukturschutz)	lokal
OB 03	Friedhof / Rütieweg, Rütistrasse	OS C (Strukturschutz)	lokal
OB 04	Binnenkanal / Lindenstrasse	OS B (Strukturschutz)	lokal
OB 05	Industriestrasse / Parkstrasse	OS B (Strukturschutz)	lokal
OB 06	Rheinstrasse	OS A (Substanzschutz)	lokal
OB 07	Grenzübergang / Wiesenrainbrücke	OS B (Strukturschutz)	lokal
OB 08	Unterdorfstrasse Nord	OS C (Strukturschutz)	lokal

Einzelbauten und Anlagen

(Art. 6)

Plan Nr.	Ver. Nr.	Parz. Nr.	Objekt	Standort	Einstufung
KO 01	399	564	Wohnhaus	Fuchsgasse 17	lokal
KO 02	413	558	Wohnhaus	Fuchsgasse 5	lokal
KO 03	415	556	Wohnhaus	Fuchsgasse 3	lokal
KO 07	369	31	Kirche	Rütistrasse 13	kantonal
KO 08	1936	25	Abdankungshalle	Rütistrasse 14 / Friedhof	kantonal
KO 10	311	64	Wohnhaus	Kanzleistrasse 4	lokal
KO 11	317	52	Wohnhaus	Neugasse 8	lokal
KO 12	316	55	Wohnhaus	Neugasse 10	lokal
KO 13	303	67	Wohnhaus	Kanzleistrasse 12	lokal
KO 15	321	849	Wohn-/Gewerbehaus	Lindenstrasse 46	lokal
KO 16	319	49	Wohnhaus mit Fabrik	Lindenstrasse 56	lokal
KO 17	318	50	Kapelle	Neugasse 6	lokal
KO 18	100	68	Wohnhaus	Neugasse 9	lokal
KO 20	182	2740	Restaurant	Parkstrasse 1	lokal
KO 22	2882	2676	Gewerbegebäude	Galerieweg 5	lokal
KO 23	--	844	Langsamverkehrsbrücke	Nöllenbrücke	kantonal
KO 24	--	844	Werkgeleisebrücke	Nöllenbrücke	kantonal
KO 25*	--	1375	Autobrücke	Wiesenrainbrücke	kantonal
KO 26	162	1372	Restaurant	Rheinstrasse 70	lokal
KO 28	512	1055	Wohnhaus	Unterdorfstrasse 69	lokal
KO 30	518	3058	Wohnhaus	Unterdorfstr. 55	lokal
KO 31	646	1636	Wohnhaus	Naglerstrasse 12	lokal
KO 32	98	918	Wohnhaus	Neugasse 1	lokal
KO 33	1200	2417/2418	Polizeiiposten	Neugasse 2	lokal
KO 35	2264	1961	Fabrik	Nöllenstrasse 13	kantonal

* Vorbehalt gemäss Art. 16

Anhang 2 zur Schutzverordnung

Liste der Naturobjekte

Trockenstandorte, Magerwiesen und Uferböschungen

(Art. 18)

Plan Nr.	Parz. Nr.	Kurzbeschreibung
NTA 42*	1374, 1375, 1376, 1564	Trockenstandort / Magerwiese, Rhein Hochwasserdamm
NTA 43*	1374, 1375, 1376, 1564	Trockenstandort / Magerwiese, Rhein Mittelgerinnewuhr
NTA 44	1167	Uferböschung Ländernach

* Vorbehalt gemäss Art. 16

Baumreihen inkl. Uferböschungen, Alleen

(Art. 19)

Plan Nr.	Parz. Nr.	Kurzbeschreibung
BA 1	629, 844	Allee Binnenkanal
BA 2	746, 3040	Allee Bahnhofstrasse
BA 3	738	Baumreihe Ländernach, Uferböschung
BA 4	2594, 2743	Baumreihe Viskose-Areal
BA 5	242	Alte Baumreihe Böschach, Uferböschung
BA 6	242	Junge Allee Böschach, Uferböschung
BA 7	1400, 2622	Baumreihe Sporthallenstrasse / Aegetenstrasse
BA 8	368	Baumreihe Parkplatz Aegeten
BA 9	384	Allee Grundlochkanal, Uferböschung
BA 10	29, 30, 31	Baumreihe Kanzlei- / Rütistrasse

Hecken, Feld- und Ufergehölze

(Art. 20)

Plan Nr.	Parz. Nr.	Kurzbeschreibung
HFUG 11	1280, 1281	Niederhecke Fenkloch
HFUG 12	2810	Hochhecke Espenstrasse
HFUG 37	2716	Hochhecke Viskoseareal
HFUG 38	2904	Hochhecke Viskoseareal
HFUG 39	1139, 2750	Hochhecke Viskoseareal
HFUG 40	2816	Hochhecke Unterlettenstrasse
HFUG 41*	1375, 1376	Hochhecke Schützenweg

* Vorbehalt gemäss Art. 16

Einzelbäume, Baumgruppen

(Art. 21)

Plan Nr.	Parz. Nr.	Kurzbeschreibung
EBG 16	706, 707	zwei Eichen
EBG 17	2479	Eiche
EBG 18	1774	Eiche
EBG 19	1031	Kastanie
EBG 20	2321	Kirsche
EBG 21	50	Blutbuche und Eiche
EBG 22	541	Linde
EBG 23	553, 554	fünf Platanen
EBG 24	1392	Esche
EBG 25	1388	Esche
EBG 26	1430	Esche
EBG 27	397	Linde
EBG 28	345, 346	Baumgruppe bestehend aus vielen verschiedenen Arten
EBG 29	31	Linde, Ersatzpflanzung
EBG 30	54	Baumgruppe: Kastanie, Ulme, Fichte, Weide
EBG 31	2625, 2633, 2685, 2594	Baumgruppe: Birke, Erle, Buche
EBG 32	2740	Baumgruppe: Pappeln, Birken, Buche
EBG 33	2743	Hängebuche
EBG 34	2594	Linde

Verfahren

Vom Gemeinderat erlassen am: 17. Mai 2022 / 31. Januar 2023 / 28. Mai 2024

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Öffentliche Auflage vom: 31. Mai bis 29. Juni 2022 / 11. Juni bis 10. Juli 2024 (2. Änderung)

1. Änderung: Auf das Auflageverfahren der Teiländerung vom 31. Januar 2023 wurde in Anwendung von Art. 41 Abs. 2 PBG verzichtet.

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am:

Der Amtsleiter: